

12 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 00. Jänner 1946, betreffend die Aufhebung der Vorschriften über die Rechtsverhältnisse demobilisierter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 154, über die Rechtsverhältnisse demobilisierter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Berufsmilitärpersonengesetz), der § 13 des Gesetzes vom 22. August 1945,

St. G. Bl. Nr. 134, zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (Beamten-Überleitungsgezetz) und der Abschnitt X der Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 22. August 1945 zur Durchführung des Verbotsgezets- und der Verbotsgezetsnovelle (3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgezetz), St. G. Bl. Nr. 131, werden aufgehoben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Auflösung aller militärischen Einrichtungen in Österreich macht es notwendig, eine besondere dienstrechtliche Behandlung von Berufsmilitärpersonen zu beseitigen. Das Gesetz vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 134, über die Rechtsverhältnisse demobilisierter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Berufsmilitärpersonengesetz) ist daher aufzuheben. Für die Behandlung von rechtlichen Fragen hinsichtlich der ehemaligen österreichischen Berufsmilitärpersonen genügen die allgemein für öffentliche Bedienstete geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (Beamten-Überleit-

tungsgesetz). Die Aufhebung des § 13 dieses Gesetzes, der bisher die Wehrmachtsangehörigen des Dienst- und Ruhestandes von der Geltung des Gesetzes ausschloß, macht diese Anwendung des Beamten-Überleitungsgezets möglich.

Die Aufhebung der Bestimmungen über Berufsmilitärpersonen macht auch die Aufhebung des X. Abschnittes der 3. Durchführungsverordnung, St. G. Bl. Nr. 131/1945, zum Verbotsgezetz und zur Verbotsgezetsnovelle notwendig, der gleichfalls eine Sonderbestimmung hinsichtlich der Behandlung von Wehrmachtsangehörigen und Empfängern von Versorgungsgenüssen nach solchen Personen enthält.